

STEUERN SPAREN DURCH BESTEUERUNG WIE EINE GMBH?



Zum Jahresende 2022 stellt sich erstmalig die Frage, ob Zahnärzte durch den Wechsel zur Körperschaftbesteuerung gemäß § 1a KStG Steuern sparen. Sollen Sie als Zahnärzte-Personengesellschaft zu dem genauso günstigen Steuersatz wie Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) optieren?

Steuerberater Dr. Andreas Laux gibt hierzu wichtige Tipps.



Das Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz (KöMoG) wurde am 21.05.2021 bzw. am 25.06.2021 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Das BMF-Schreiben vom November 2021 regelt hierzu die Einzelheiten.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung, dass der Antrag zur Option spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu stellen ist, für das die Option erstmals gelten soll, ist zum Jahresende 2022 die Option für Zahnärzte erstmalig von großem Interesse. Wer für das Jahr 2023 optieren möchte, muss also bis spätestens 30.11.2022 einen entsprechenden Antrag beim Finanzamt stellen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind nur Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaften zur Option berechtigt. Das sind insbesondere die OHG, die KG und die PartG¹.

Eine GbR (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) ist jedoch nicht antragsberechtigt; eine Option der GbR ist dennoch über weitere Zwischenschritte möglich. **Zahnärzte in Einzelpraxen können die Option nicht ausüben.**

AUF DEN ERSTEN BLICK GÜNSTIGERE BESTEUERUNG

Die Partner der BAG kennen das bisherige Transparenzprinzip der Besteuerung, d.h. jeder Zahnarzt versteuert persönlich seinen ihm zustehenden Gewinnanteil im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Oftmals wird hier der Spitzensteuersatz mit 42 % (zzgl. Zuschlagsteuern) fällig. Für eine optierte Personengesellschaft (z. B. Zahnärzte in einer PartG) wird hingegen nur der niedrigere Steuersatz der Kapitalgesellschaften mit 15 % Körperschaftsteuer (zzgl. Zuschlagsteuern) fällig.

Allerdings unterliegt die BAG durch Ausübung der Option der Gewerbesteuer. Neben der Körperschaftsteuer wird deshalb zusätzlich Gewerbesteuer auf den Gewinn fällig². Die Höhe der Gewerbesteuer wird durch den Hebesatz der Gemeinden bestimmt. Liegt der Hebesatz der Gemeinde bei 400 %, ergibt sich eine Steuerbelastung von 14 %.

Auf den ersten Blick steht damit eine Steuerbelastung von 42 % bei einer herkömmlichen Personengesellschaft einer niedrigeren

Steuerbelastung von 29 %³ einer optierten Personengesellschaft gegenüber. **Mit der Option scheint man also vorrangig Steuern sparen zu können.**

Hervorzuheben ist, dass auf der Ebene der Gesellschaft die Steuerbelastung zunächst niedriger ist. Wenn keine Ausschüttung des Gewinns an den Zahnarzt erfolgt, sondern das Geld für Investitionen in der Zahnarztpraxis zurückbehalten wird, ist aufgrund der sogenannten Gewinnthesaurierung die Steuerbelastung tatsächlich niedriger. Dabei ist aber beim Zahnarzt bislang auf privater Ebene noch kein Geld angekommen.

GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Damit das Geld beim Zahnarzt ankommt, gibt es nunmehr zwei Möglichkeiten:

- Der Zahnarzt kann sich in der BAG anstellen lassen und sein Gehalt wird wie bei den übrigen Angestellten als Betriebsausgabe in voller Höhe steuermindernd abgezogen. Hiermit erzielt der Zahnarzt dann Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.
- Anstelle oder neben Gehaltszahlungen kön-

nen weitergehende Zahlungen der BAG an den Zahnarzt als Dividenden (Gewinnausschüttungen) ausgekehrt werden und führen in aller Regel zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

Ist beim Zahnarzt das Gehalt gleich hoch wie zuvor der erzielte Gewinnanteil, so ergibt sich die gleiche Steuerbelastung mit 42 %. Dividendenzahlungen unterliegen im Grundsatz dem Abgeltungsteuersatz von 25 % (zzgl. Zuschlagsteuern). Bei der optierten Zahnärzte-Personengesellschaft werden somit zuerst der Gewinn der BAG und dann die Geldzuflüsse an die einzelnen Gesellschafter besteuert.

Inwieweit die Option aus Sicht der Steuerbelastung sinnvoll ist, kann nicht allgemein beantwortet werden. **Gedacht ist die neue Vorschrift des § 1a KStG vor allem für solche Personengesellschaften, die ihre Gewinne weitgehend thesaurieren wollen.** Sollen die erzielten Gewinne jedoch zum Großteil durch die Zahnärzte entnommen werden, wird die Option meist nicht sinnvoll sein.

BEISPIEL

Nachfolgendes Beispiel soll die Steuerbelastungen der fiktiven A&B-Zahnärzte-PartG veranschaulichen:

Die beiden Zahnärzte A und B sind seit mehreren Jahren in eigener Praxis niedergelassen. Die Zahnarztpraxis wurde in der Vergangenheit bereits renoviert, ebenfalls wurden die eingesetzten Geräte bislang bei Bedarf ausgetauscht und den aktuellen Behandlungsstandards angepasst. Weitergehende größere Investitionen sind in naher Zukunft nicht erforderlich.

Stattdessen wollen die beiden Partner die erzielten Gewinne vollumfänglich privat verwenden können. Zur privaten Lebensführung benötigen beide Partner jeweils 150 TEUR pro Jahr. Die BAG erzielt im Jahr 2023 einen Gewinn von 400 TEUR vor Steuern, dieser entfällt je zur Hälfte auf A und B. Als steuermindernde Sonderausgaben liegen der Steuerberechnung 40 TEUR im Jahr pro Partner zugrunde. A ist kirchensteuerpflichtig und B

Ausgangsfall ohne Option (wie bisher)

Praxis BAG:

Körperschaftsteuer (15 %)	0
Solidaritätszuschlag (5,5 %)	0
Gewerbsteuer (14 %)	0
Steuerbelastung gesamt	0

<u>Private Einkommensteuer Partner:</u>	A	B
Einkommensteuer	57.863,00	57.863,00
Solidaritätszuschlag (5,5 %)	3.182,46	3.182,46
<u>Kirchensteuer (9 %)</u>	<u>5.207,67</u>	<u>0,00</u>
Steuerbelastung gesamt	66.253,13	61.045,46

Insgesamt betrachtet fallen Steuern in Höhe von EUR 127.298,59 im Jahr an.

Variante 1 mit Option und Dividendenzahlung

Praxis BAG:

Körperschaftsteuer (15 %)	15.000,00
Solidaritätszuschlag (5,5 %)	825,00
<u>Gewerbsteuer (14 %)</u>	<u>14.000,00</u>
Steuerbelastung gesamt	29.825,00

<u>Private Steuern Partner:</u>	A	B
Einkommensteuer auf Gehalt	36.863,00	36.863,00
Solidaritätszuschlag (5,5 %)	2.027,46	2.027,46
Kirchensteuer (9 %)	3.317,67	0,00
Abgeltungsteuer (25 %) auf Dividende	12.500,0	12.500,00
<u>Solidaritätszuschlag (5,5 %)</u>	<u>687,50</u>	<u>687,50</u>
Steuerbelastung gesamt	55.395,63	52.077,96

Insgesamt betrachtet fallen Steuern in Höhe von EUR 137.298,59 im Jahr an.

Variante 2 mit Option und Gewinnthesaurierung

Praxis BAG:

Körperschaftsteuer (15 %)	15.000,00
Solidaritätszuschlag (5,5 %)	825,00
<u>Gewerbsteuer (14 %)</u>	<u>14.000,00</u>
Steuerbelastung gesamt	29.825,00

<u>Private Steuern Partner:</u>	A	B
Einkommensteuer auf Gehalt	36.863,00	36.863,00
Solidaritätszuschlag (5,5 %)	2.027,46	2.027,46
<u>Kirchensteuer (9 %)</u>	<u>3.317,67</u>	<u>0,00</u>
Steuerbelastung gesamt	42.208,13	38.890,46

Insgesamt betrachtet fallen Steuern in Höhe von EUR 110.923,59 im Jahr an.

ist konfessionslos. Aus Vereinfachungsgründen wählen beide Zahnärzte im Beispiel die Einzelveranlagung.

VARIANTE 1 MIT OPTION UND DIVIDENDENZAHLUNG

Beide Gesellschafter haben einen Arbeitsvertrag mit der BAG abgeschlossen und erhalten jeweils ein Gehalt von 150 TEUR im Jahr. Der ursprünglich erzielte Gewinn von 400 TEUR ist somit um die Gehaltszahlungen zu mindern. Die BAG erzielt damit nur noch einen Gewinn von 100 TEUR. Dieser Gewinn wird zu gleichen Teilen als Dividende an A und B ausgeschüttet. (Beispielrechnung Seite 43).

VARIANTE 2 MIT OPTION UND GEWINNTHESAURIERUNG:

Wie Variante 1, nur wird im Unterschied hierzu der Gewinn von 100 TEUR nicht an die Gesellschafter A und B ausgeschüttet, sondern verbleibt in voller Höhe auf dem Konto der BAG (Beispielrechnung Seite 43).

ERGEBNIS

Nur bei teilweiser Thesaurierung des Gewinns ist die Steuerbelastung mit EUR 110.923,59 (= Variante 2) niedriger, als wenn die A&B-Zahnärzte-PartG nicht zur Körperschaftbesteuerung optiert hätte und die Gesellschafter A und B insgesamt EUR 127.298,59 (= Ausgangsfall



Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Laux
Steuerberater
117er Ehrenhof 3
55118 Mainz
www.steuerlaux.de

ohne Option) Steuern gezahlt hätten. Wird eine Gewinnausschüttung vorgenommen, ist die Gesamtsteuerbelastung mit EUR 137.298,59 (= Variante 1) sogar noch höher als im Ausgangsfall.

STRATEGISCHE ÜBERLEGUNGEN

Wie das obige Beispiel zeigt, sind langfristige strategische Überlegungen bei der Option zur Körperschaftbesteuerung anzustellen.

Weitere Aspekte, die bei dieser Entscheidung berücksichtigt werden sollten, sind insbesondere der Wegfall des Privilegs der Einnahmenüberschuss-Rechnung, die durch die Optionsausübung verursachte Aufdeckung stiller

Reserven, komplexe steuerliche Fragen im Zusammenhang mit Sonderbetriebsvermögen und Ergänzungsbilanzen, rechtliche Aspekte und die ggf. aufwendige Rückoption.

Neben der neu geschaffenen Möglichkeit der Gewinnthesaurierung nach § 1a KStG gibt es bereits seit 2008 die Möglichkeit einer günstigeren Gewinnbesteuerung von thesaurierten Gewinnen mit einem Sondersteuersatz von 28,25 % nach § 34a EStG. Aufgrund des Entnahmeverhaltens von Zahnärzte-BAGs findet diese Vorschrift in der Praxis jedoch kaum Beachtung, zumal die Vorschrift als zu kompliziert empfunden wird. Dementsprechend ist fraglich, inwieweit es mit der neuen Option zur Körperschaftbesteuerung gelingt, das Prinzip der Rechtsformneutralität der Besteuerung umzusetzen.

Die Ausführungen zur Option nach § 1a KStG erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen, der Ihnen steuerliche Chancen und Risiken im Zusammenhang mit der Option aufzeigt. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden.

¹ Nachfolgend vereinfachend als Berufsausübungsgemeinschaft „BAG“ zusammengefasst.

² Eine Anrechnung der Gewerbesteuer nach § 35 EStG ist bei einer optierten Personengesellschaft nicht möglich.

³ 29 % Steuerbelastung = 15 % Körperschaftsteuer plus 14 % Gewerbesteuer.